

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.03.2007 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat II	Amt FB 02	

INFORMATION

I0053/07

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.03.2007	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.03.2007	öffentlich
Stadtrat	15.03.2007	öffentlich

Thema: Anordnung einer Haushaltssperre nach einer Entscheidung des LVwA zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2007

Das Landesverwaltungsamt hat mit der kommunalaufsichtlichen Entscheidung vom 02.02.2007 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vorerst abgesehen. Die Genehmigung enthält bezüglich unserer Haushaltssatzung Anordnungen und Versagungen. Die Genehmigungsverfügung enthält unter 3. folgende Anordnung:

Auszug aus der Genehmigungsverfügung des LVwA:

3.

*„Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Anordnung gem. Ziffer 2. eine **Haushaltssperre zu verfügen** ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden“.*

Entsprechend der Anordnung wird vom Oberbürgermeister eine **Haushaltssperre gem. § 29 GemHVO** verfügt.

➤ Konsequenzen für den Verwaltungshaushalt

Es ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung von Pflichtaufgaben bzw. rechtlicher Verpflichtungen nicht in Frage gestellt werden. Es ist Sorge zu tragen, dass diese Ausgaben gesichert werden.

Eine Rechtsverpflichtung im Sinne des § 96 Abs. 1 GO LSA liegt vor, wenn die Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen erfolgen müssen. Auch dürfen Ausgaben geleistet werden, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Unabweisbarkeit ist im Einzelfall darzulegen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf folgende Kriterien:

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung hierfür besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Landeshauptstadt Magdeburg zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Landeshauptstadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenstellung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein, eine negative Beeinträchtigung reicht als Begründung der Unabweisbarkeit nicht aus!

Bei Prüfung auf zwingende tatsächliche Gründe muss sowohl sachliche als auch zeitliche Unabweisbarkeit vorliegen. Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Pflichtaufgabe oder um eine freiwillig übernommene Aufgabe handelt; ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann. Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Ausgabe nicht ohne Nachteil für die Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann.

Unabweisbar wäre z. B.

- *die Leistung höherer Personalausgaben bei entsprechend gesetzlicher oder tarifvertraglicher Neuregelung,*
- *Beseitigung von Schäden an einsturzbedrohten Brücken oder bei gravierenden Straßenschäden, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unabdingbar sind.*

Alle übrigen Ausgaben sind als freiwillige Ausgaben anzusehen. In diesem Bereich dürfen bis auf Weiteres weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

Das bedeutet aus heutiger Sicht, dass aufgrund der rechtlichen Konsequenzen der Genehmigungsverfügung des LVwA vom 02.02.2007 alle Maßnahmen in der Anlage 2 im Verwaltungshaushalt nicht umgesetzt werden.

➤ **Konsequenzen für den Vermögenshaushalt**

Es erfolgt eine

- 1. Sperrung der im Haushaltsplan 2007 veranschlagten finanziellen Mittel bei den Maßnahmen, die sachlich und zeitlich als nicht unabweisbar anerkannt wurden und die Maßnahmen, die keine Förderquote von 70 % haben.**
- 2. Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen nur in Höhe von 20.469.300 EUR.
Der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.439.700 EUR wird um 4.265.500 EUR auf 13.174.200 EUR reduziert.**

Die Investitionsliste enthält Maßnahmen, die eine rechtliche Verpflichtung zur Grundlage haben, unabweisbar sind oder deren Förderquote mindestens 70 % beträgt. Deren Umsetzung generiert einen neuen Finanzierungsbedarf für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von **1.831,3 Tsd. EUR, der aus der allgemeinen Rücklage finanziert werden soll.** Damit wird Punkt 4 der kommunalaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für 2007 erfüllt.

Die Prüfung von Maßnahmen hinsichtlich der Unabweisbarkeit und deren Umsetzung obliegt den Beigeordneten.

Die Aufhebung der Haushaltssperre im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinsichtlich des Beginns freiwilliger Maßnahmen obliegt dem Oberbürgermeister über den Beigeordneten II.

Gemäß § 30 GemHVO ist dem Stadtrat zur erfolgten Haushaltssperre zu berichten.

Czogalla

Anlage 1 – Anordnung einer Haushaltssperre nach einer Entscheidung des LVwA zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2007

Anlage 2 – Rechtliche Konsequenzen der Genehmigungsverfügung des LVwA vom 02.02.2007 im Verwaltungshaushalt